
Projekt 2026-13-02
Lieferung Elektro-Busse

Version 1.0



zwischen

Freiburger Verkehrs AG

vertreten durch den Vorstand

Herr Oliver Benz

Herr Stephan Bartosch

Besanconallee 99

79111 Freiburg i.Br.

Germany

- nachfolgend: „AG“ genannt -

und

vertreten durch

- nachfolgend: „AN“ genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	4
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Vertragsgrundlagen	5
§ 3 Termine, Fristen	6
§ 4 Projektabwicklung	7
§ 5 Dokumentation	8
§ 6 Schutzrechte, Nutzungsrechte.....	9
§ 7 Lieferung	10
§ 8 Vergabe von Unteraufträgen	10
§ 9 Werkprüfung, Güteprüfung	11
§ 10 Abnahme	12
§ 11 Gefahrübergang, Eigentum	12
§ 12 Vertragsstrafen.....	13
§ 13 Sicherheiten	15
§ 14 Vertragsstörungen, Leistungshindernisse.....	16
§ 15 Mängelhaftung und Mängelbeseitigung	17
§ 16 Teileversorgung.....	19
§ 17 Herstellergarantien	20
§ 18 Versicherung	21
§ 19 Preis.....	22
§ 20 Zahlungsbedingungen und -fristen	23
§ 21 Höhere Gewalt	23
§ 22 Haftung.....	24
§ 23 Rückkaufoption.....	26
§ 24 Geheimhaltung	29
§ 25 Außerordentliche Kündigung; Rücktritt	29
§ 26 Wettbewerbsbeschränkungen	31
§ 27 Datenschutz	32
§ 28 Nachvertragliche Pflichten	33
§ 29 Schlussbestimmungen	33
Anlagen.....	36

Präambel

Der AG ist das kommunale Verkehrsunternehmen in Freiburg im Breisgau und Gesellschafterin des Regio-Verkehrsverbund Freiburg (RVF). Er erbringt auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für den Aufgabenträger Stadt Freiburg mit Bussen und Stadtbahnen im Linienverkehr den öffentlichen Personennahverkehr. Der AG beabsichtigt, in den kommenden Jahren sämtliche Dieselbuslinien auf Batteriebusbetrieb umzustellen. Hierfür soll das Prinzip der Gelegenheitsladung (Opportunity Charging) an Endhaltestellen zur Anwendung kommen.

Nach der erfolgreichen Umstellung von mehreren Linien sollen für die Umstellung weiterer Linien 25 Fahrzeuge beschafft werden. Es handelt sich hierbei um 5 vollelektrische Solobusse (12m) und 20 vollelektrische Gelenkbusse (18 m). Dies erfolgt mit Unterstützung durch das Förderprogramm „Busprogramm nach § 2 Ziffer 11 Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)“ der L-BANK. Die Förderung ist für die Beschaffungsentscheidung des AG elementar. Die frist- und vertragsgerechte Lieferung des AN ist u.a. Voraussetzung dafür, dass der AG die Fördermittel in Anspruch nehmen kann und hat daher erhebliche Bedeutung für den AG.

Der AG ist Sektorenauftraggeber und hat die vertragsgegenständlichen Leistungen nach den Vorgaben der Sektorenverordnung (SektVO) europaweit ausgeschrieben.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung und Lieferung von 5 Elektro-Solobussen und 20 Elektro-Gelenkbussen (BEV-Battery Electric Vehicle) als Niederflur-Gelenkbusse Typ/Baureihe * – nachfolgend auch „**Elektro-Busse**“ genannt – an den AG gemäß den in diesem Vertrag und dessen Anlagen formulierten Anforderungen.
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren in einem gesonderten Wartungsvertrag die erforderlichen Wartungs- und Serviceleistungen durch den AN. Der Wartungsvertrag ist dem vorliegenden Vertrag als **Anlage 3** beigelegt. Der AN garantiert, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten innerhalb eines Zeitraums von 48 Stunden (an Werktagen) nach Abruf der Reparatur- oder Serviceleistung durchgeführt werden.

- (3) Ferner umfasst dieser Vertrag folgende Verpflichtungen des AN zum Zeitpunkt der Abnahme des ersten Busses durch den AG:
- Die Lieferung einer vollständigen Dokumentation digital und in Papierform in deutscher Sprache für die Elektro-Busse
 - Die Durchführung der Einweisung und der notwendigen Schulungen gemäß Ziffer 1.11 des Technischen Lastenheftes zu den Elektro-Bussen
 - Die Lieferung der erforderlichen Sonderwerkzeuge zur Prüfung, Wartung, Reparatur und den laufenden Betrieb der Elektro-Busse (**Anlage 4**)
 - Die Einräumung von Nutzungsrechten
 - Die Sicherstellung der Verfügbarkeit von Teilen
- (4) Die zu liefernden **Elektro-Busse** sind für den Einsatz im Personennahverkehrsnetz des AG bestimmt. Die Elektro-Busse haben somit sämtliche rechtlichen und technischen Bestimmungen zu erfüllen, die zu einem ordnungsgemäßen Betrieb im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrsnetzes des AG sowie zur Instandhaltung in dem Betriebshof des AG notwendig und erforderlich sind.
- (5) Der AN ist ferner verpflichtet, sämtliche vom AG in den Vertragsbestandteilen einschließlich Anlagen festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Alle vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale der Elektro-Busse sind verbindlich einzuhalten.

§ 2

Vertragsgrundlagen

- (1) Vertragsbestandteile sind:
- a) dieser Vertrag,
 - b) **Anlagen ___ bis ___** auf **Seite 36** dieses Vertrages
 - c) das Angebot des AN vom **_____** * einschließlich des kommerziellen Lastenheftes (ohne Ziff. 5) und des technischen Lastenheftes
 - d) die Besonderen Vertragsbedingungen - Komm SKR (L) BVB,
 - e) die Zusätzlichen Vertragsbedingungen - Komm (L/D/SKR) ZVB,
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der zum Vertragsschluss geltenden Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen bestimmt die Buchstabenfolge unter vorstehend Absatz 1 die Rangfolge.

Bei Widersprüchen innerhalb einer Rangordnung gilt Folgendes: Spezielle Regelungen haben den Vorrang gegenüber allgemeinen Regelungen. Soweit sich textliche und

zeichnerische Darstellungen widersprechen, haben im Zweifel die textlichen Darstellungen den Vorrang. In den verbleibenden Fällen ist der wirkliche Wille der Vertragspartner durch Auslegung zu ermitteln und der Widerspruch nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und der Verkehrssitte zu beseitigen.

- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN (z.B. Lieferungs-, Leistungs-, Zahlungs-, Verkaufs- und Auftragsbedingungen) oder dessen Kalkulations- oder Planungsprämissen sind keine Vertragsbestandteile und werden auch nicht zur Vertragsgrundlage. Sie gelten auch dann nicht, wenn in einem Angebot des AN oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
- (4) Bei der Ausführung der Leistungen und der sonstigen Verpflichtungen hat der AN die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen und sonstigen Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Abnahme zu beachten. Es gelten daher ergänzend zu diesem Vertrag und seinen Bestandteilen in den jeweils zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Fassungen:
- alle für die Konstruktion und Fertigung von Elektro-Bussen einschlägigen Rechtsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik;
 - alle einschlägigen, technischen und Fachvorschriften sowie Auflagen der in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden sowie Gütegemeinschaften;
 - alle berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und alle sonstigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse, behördlichen Anordnungen sowie DIN-Vorschriften.

§ 3 Termine, Fristen

- (1) Der AN liefert die vertragsgegenständlichen **Elektro-Busse** bis zum []* an den AG aus. Mit Antrag auf Verlängerung inkl. Begründung bis zum []* kann der Lieferzeitraum bis maximal []* verlängert werden. Eine Auslieferung an den AG darf jedoch nicht vor dem []* erfolgen.
- (2) Die Einhaltung der Lieferfristen sowie die rechtzeitige Abnahme und vollständige Bezahlung aller zuwendungsfähigen Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraums (03.03.2026 bis 10.12.2027) ist für die Inanspruchnahme der Fördermittel zwingend erforderlich. Zuwendungsfähig sind ausschließlich solche Ausgaben, die tatsächlich innerhalb des Bewilligungszeitraums beglichen werden. Der AN hat daher sicherzustellen, dass die Lieferungen und Abnahmen so rechtzeitig erfolgen, dass nach Abnahme

und Rechnungsstellung die Zahlung der Vergütung durch die Auftraggeberin bis spätestens zum **10.12.2027** erfolgen kann. Eine Lieferverzögerung oder verspätete Abnahme, die dazu führt, dass Zahlungen erst nach dem **10.12.2027** geleistet werden können, kann den vollständigen oder teilweisen Verlust der bewilligten Fördermittel zur Folge haben. Der AN ist verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich zu informieren, sobald Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Der AN hat dem AG spätestens zwölf (12) Monate und erneut spätestens sechs (6) Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen schriftlichen Statusbericht über den Stand der Produktion und die voraussichtliche Einhaltung sämtlicher Liefertermine vorzulegen. Ergibt sich aus dem Statusbericht, dass eine fristgerechte Lieferung einzelner oder aller Fahrzeuge innerhalb des Bewilligungszeitraums gefährdet ist, ist der AG berechtigt, vom AN unverzüglich einen verbindlichen Maßnahmenplan sowie die Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft **gemäß § 13 Abs. 2** zu verlangen.

- (3) Die Durchführung der Einweisung und der notwendigen Schulungen zu allen Liefergegenständen erfolgt bis spätestens Inbetriebnahme.

Die Lieferung einer Erstausrüstung von Teilen entsprechend der Vorgaben des Technischen Lastenheftes, der vollständigen Dokumentation und der erforderlichen Sonderwerkzeuge sowie sämtlicher Diagnosesoftware und Diagnosehardware erfolgt bis spätestens zur Abnahme des ersten Fahrzeuges beim AG.

- (4) Ein detaillierter Terminplan (**Anlage 5**) ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 **Projektentwicklung**

- (1) Der AN ist verpflichtet, den AG bis zur Lieferung der Elektro-Busse über alle wesentlichen Vorgänge, den Terminplan sowie die konstruktive Auslegung und Fertigung der Fahrzeuge und der Ladeinfrastruktur betreffend, in Textform zu informieren.
- (2) Der AN erstellt auf seine Kosten nach Maßgabe des Terminplans (**Anlage 5**) unter Einbindung des AG ein abnahmefähiges Pflichtenheft, welches zumindest die Erfüllung sämtlicher Anforderungen des Lastenheftes dokumentiert. Der AN legt das abnahmefähige Pflichtenheft dem AG zur Freigabe vor. Der AG erteilt die Freigabe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang in Textform, ggf. unter Mitteilung von Änderungsvorschlägen, welche der AN zu berücksichtigen hat. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen keine Freigabe des AG, so gilt das Pflichtenheft als freigegeben, es sei denn, die Freigabe wurde

durch den AG ausdrücklich verweigert. Die Freigabe bzw. die Freigabefiktion gem. dem vorstehenden Satz 4 ist Voraussetzung für den Produktionsbeginn beim AN.

- (3) Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Herstellungsprozess nach Absprache mit dem AN selbst oder durch eigene Beauftragte, welche nicht Wettbewerber oder Mitarbeiter von Wettbewerbern sein dürfen, innerhalb der Betriebsstätten des AN und im Rahmen der normalen Arbeitszeiten auf eigene Kosten zu überwachen. Bei dem begründeten Verdacht mangelhafter Ausführung kann der AG vom AN verlangen, dass die betreffende Ausführung durch den AN unverzüglich schriftlich erläutert und gegebenenfalls anhand von Plänen beschrieben wird. Der AG kann den AN zudem unter Setzung einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung auffordern. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe der Mängel vorzuschlagen und diese unverzüglich umzusetzen.

Die Beseitigung der Mängel ist dem Auftraggeber vor Auslieferung schriftlich zu bestätigen.

Zur korrekten Durchführbarkeit der Werksprüfung hat der Auftragnehmer die Produktionsschritte in einem Produktionszeitplan festzuhalten und dem Auftraggeber vor Produktionsstart zur Verfügung zu stellen.

Wird aufgrund festgestellter Fehler in der Fertigung eine Nachprüfung durch den Auftraggeber erforderlich, sind die Kosten für die erneute Fahrzeugprüfung vom Auftragnehmer zu übernehmen. Für die Fahrzeugprüfung (EN) kann ein Ingenieurbüro durch den Auftraggeber bestimmt werden.

Die Verantwortlichkeit des AN für seine Leistungen bleibt durch eine eventuelle Überwachungstätigkeit des AG unberührt.

- (4) Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche Dokumente und Nachweise rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die für eine eventuelle Zulassung, öffentlich-rechtliche Abnahme o.Ä. erforderlich sind.

§ 5

Dokumentation

- (1) Der AN liefert eine vollständige **Dokumentation gemäß Ziff. 4 des kommerziellen Lastenheftes** in deutscher Sprache. Die Dokumentation muss einem durchschnittlichen Benutzer mit entsprechender Fachkenntnis verständlich sein.
- (2) Der AN haftet dem AG im Rahmen **des § 22** dieses Vertrages für sämtliche Schäden, die aufgrund einer unvollständigen oder fehlerhaften Dokumentation entstehen und die

ein durchschnittlicher Benutzer mit entsprechender Fachkenntnis ohne besondere Prüfung nicht hätte vermeiden können.

- (3) Der AN stellt dem AG die Dokumentation zu den in **Anlage 5** genannten verbindlichen Terminen zur Verfügung. Eine vollständige Dokumentation ist Voraussetzung für die Abnahme durch den AG gemäß **§ 10** dieses Vertrages.
- (4) Nach Bedarf aktualisiert der AN die Dokumentation während der Gewährleistungszeit, jedoch mindestens einmal zum Ende der jeweiligen Gewährleistungszeiten gemäß **§ 15 Abs. 2 und 3** dieses Vertrages und übergibt dem AG die aktualisierte Fassung.
- (5) Die Dokumentation (Papierversion und Datenträger der elektronischen Version) geht in das Eigentum des AG über.

§ 6

Schutzrechte, Nutzungsrechte

- (1) Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.
- (2) Sofern und soweit die technischen Unterlagen oder sonstige nicht näher bezeichneten Informationsträger Gegenstand von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten sein können, räumt der AN, soweit gesetzlich zulässig, dem AG an diesen Rechten ein nicht exklusives, einfaches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung zum Zwecke des Betriebes der Elektro-Busse (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) ein. Die vorstehende Nutzungseinräumung gilt auch zugunsten eines Erwerbers für den Fall, dass der AG die vertragsgegenständlichen Elektro-Busse an einen Dritten veräußert. Voraussetzung für die Nutzungsübertragung in diesem Fall ist, dass der Erwerber kein Wettbewerber des AN ist.
- (3) Die Nutzung der technischen Unterlagen oder sonstiger nicht näher bezeichneter Informationsträger zum Zwecke des Betriebes der Elektro-Busse (einschließlich Wartung, Inspektion und Instandsetzung) hat grundsätzlich in unveränderter Form zu erfolgen. Der AN räumt dem AG allerdings bereits jetzt das Recht zur Änderung ein, und zwar

- zur Anpassung an geänderte Regeln der Technik sowie an geänderte rechtliche Anforderungen,
- zur Behebung von Mängeln oder
- zur Realisierung geänderter Nutzeranforderungen.

Voraussetzung dieser Rechtseinräumung ist, dass der AG zunächst den AN zur Änderung aufgefordert hat, und der AN entweder die Änderungsleistung abgelehnt hat oder aber die Vertragsparteien sich nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Konditionen (etwa Preis oder Leistungsinhalt) einigen konnten. Einer Aufforderung des AG an den AN bedarf es nicht, wenn und soweit zwingendes Vergaberecht eine Ausschreibung der Änderungsleistungen erforderlich macht.

§ 7

Lieferung

- (1) Der AN ist verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Elektro-Busse und die sonstigen Liefergegenstände an den AG zu liefern. Leistungsort und Erfüllungsort (nachfolgend „Lieferort“ genannt) ist somit der Sitz des AG.
- (2) Lieferungen sind dem AG mindestens zwanzig (20) Werktage vor Auslieferung schriftlich anzukündigen.
- (3) Lieferort der Elektro-Busse und der sonstigen Liefergegenstände ist das Betriebsgelände des AG in
79111 Freiburg, Besançonallee 99.
- (4) Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des AN; dieser trägt somit die Leistungs- und Preisgefahr auch während des Transportes bis zum Lieferort.

§ 8

Vergabe von Unteraufträgen

- (1) Der AN darf geschuldete (Teil-)Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte übertragen; dies gilt nicht, soweit der/die Dritte/n bereits mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot benannt wurde und sein/ihr Einsatz damit Vertragsbestandteil geworden ist. Die Vergabe von Unteraufträgen an Unternehmen, an denen Verkehrsunternehmen beteiligt sind, ist nicht zulässig.

- (2) Die Unterauftragnehmer sind davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Mit dem Unterauftragnehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen vereinbart werden, als zwischen dem AN und dem AG vereinbart sind. Der Auftragnehmer hat bei der Unterauftragsvergabe das Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten, soweit das Gesetz Anwendung findet.
- (3) Die Haftung des AN gegenüber dem AG bleibt durch den Einsatz von Unterauftragnehmern unberührt. Verantwortlicher Vertragspartner gegenüber dem AG bleibt der AN auch für die durch Unterauftragnehmer in seinem Auftrag durchgeführten Leistungsteile. Für Verschulden der Unterauftragnehmer haftet der AN wie für eigenes Verschulden. Unbeschadet der Rechte des AG gegen den AN kann der AG vom AN die Abtretung von Ansprüchen des AN gegen den Unterauftragnehmer verlangen, die sich aus einer mangelhaften oder verspäteten Leistung des Unterauftragnehmers ergeben.

§ 9

Werkprüfung, Güteprüfung

- (1) Der AG ist berechtigt, die Busse spätestens 10 Werktage vor der geplanten Auslieferung gemäß Terminplan (**Anlage 5**) einer Werkprüfung zu unterziehen. Die bei der Werkprüfung festgestellten Mängel werden durch den AG dokumentiert. Der AN ist verpflichtet, vor Auslieferung die Mängel zu beseitigen und die Beseitigung dem AG schriftlich zu bestätigen. Der AG behält sich vor, je nach Schwere der aufgefundenen Mängel, eine Nachprüfung im Werk entsprechend § 4 Abs. 3 dieses Vertrages durchzuführen. Nach erfolgter Prüfung der Mängelbeseitigung durch den AG erfolgt die schriftliche Lieferfreigabe durch den AG innerhalb von 5 Werktagen.
- (2) Der AG ist verpflichtet, die Elektro-Busse innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, beginnend ab dem Tag der Lieferung, auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten Anforderungen zu überprüfen (Güteprüfung). Die Abnahme bleibt hiervon unberührt. Die Güteprüfung erfolgt auf dem Betriebsgelände des AG unter Einschluss einer Testfahrt im Netz des AG. Die Testfahrt umfasst je Bus 250 km. Die Testfahrten werden durch Fahrer des AG, welche zuvor durch den AN geschult wurden, durchgeführt. Der AN hat das Recht, jedoch nicht die Pflicht, an der Güteprüfung und der Testfahrt teilzunehmen. Im Anschluss an die Güteprüfung (einschließlich Testfahrt) erstellt der AG ein Protokoll, das gegebenenfalls eine Liste festgestellter Mängel und eine angemessene Frist für deren Behebung enthält. Das Protokoll ist unter Angabe des Datums der Güteprüfung vom AG und – im Falle seiner Teilnahme – vom AN zu unterzeichnen.

§ 10 Abnahme

- (1) Die Parteien werden eine förmliche Abnahme der Leistungen des AN durchführen. Die Elektro-Busse werden nach erfolgter Güteprüfung (einschließlich Testfahrt) und Abarbeitung der bei der Güteprüfung festgestellten Mängel einzeln durch den AG abgenommen.
- (2) Weitere Voraussetzungen für die Abnahme ist die Lieferung einer vollständigen **Dokumentation gemäß Ziff. 4 des kommerziellen Lastenheftes**, die Durchführung der Einweisung und der notwendigen Schulungen, die Lieferung der erforderlichen Sonderwerkzeuge und die Einräumung der Nutzungsrechte sowie die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Teile (siehe auch § 1 Abs. 4 dieses Vertrages).
- (3) Über die Abnahme wird eine gemeinsame Niederschrift erstellt, die gegebenenfalls auch eine Liste weiterer festgestellter unwesentlicher Mängel und die Festsetzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung enthält. Liegen unwesentliche Mängel vor, erklärt der AG die Abnahme, sofern der AN seine Pflicht zur Beseitigung der Mängel durch Unterzeichnung des Protokolls anerkannt hat. Sofern indes Mängel festgestellt werden, durch die die Nutzung der Elektro-Busse wesentlich beeinträchtigt wird (wesentliche Mängel), hat der AG das Recht die Abnahme zu verweigern.
- (4) Die Abnahmen der Elektro-Busse erfolgen förmlich. Eine fiktive Abnahme ist somit ausgeschlossen.
- (5) Der Termin zur Abnahme ist jeweils unverzüglich, jedoch spätestens 20 Werktage nach erfolgter Güteprüfung (Elektro-Busse) und erfolgter Beseitigung der dort gegebenenfalls festgestellten Mängel beim AG durchzuführen, soweit die Voraussetzungen für die Abnahme vorliegen.
- (6) AG und AN tragen jeweils die eigenen Kosten der Abnahme.
- (7) Etwaige Zurückbehaltungsrechte des AG bleiben unberührt.

§ 11 Gefahrübergang, Eigentum

- (1) Der Gefahrenübergang bezüglich des jeweiligen Elektro-Busses erfolgt mit Erklärung der Abnahme durch den AG gemäß **vorstehend § 10**. Der Gefahrenübergang bezüglich der Sonderwerkzeuge, der Ersatzteilerstattung und der Dokumentation erfolgt mit Zugang der jeweiligen Lieferung bei dem AG.

- (2) Das Eigentum an den Elektro-Bussen geht mit Erklärung der Abnahme und nach vollständiger Bezahlung des Liefergegenstandes auf den AG über. Das Eigentum an den Sonderwerkzeugen, der Ersatzteilerstaussstattung und der Dokumentation geht mit Lieferung beim AG und vollständiger Bezahlung des Lieferungsgegenstandes auf den AG über.

§ 12 Vertragsstrafen

- (1) Verzögert sich der in § 3 dieses Vertrages oder in **Anlage 5 (Terminplan)** festgelegte Liefer- oder Abnahmetermin für einen einzelnen Beschaffungsgegenstand aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, verwirkt der AN für jeden Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Bruttovertragspreises des jeweils betroffenen Beschaffungsgegenstandes. Die Vertragsstrafe ist je betroffenem Beschaffungsgegenstand auf insgesamt höchstens 5 % seines Bruttovertragspreises begrenzt.
- (2) Werden Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt, gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung für die neu vereinbarten Termine fort, sofern die Vertragsparteien die Vertragsstrafe nicht ausdrücklich abbedingen.
- (3) Die Vertragsstrafenregelung gilt entsprechend, wenn ein Beschaffungsgegenstand zwar rechtzeitig geliefert wird, der AG die Abnahme jedoch wegen wesentlicher, vom AN zu vertretender Mängel berechtigterweise verweigert. In diesem Fall beginnt der für die Vertragsstrafe maßgebliche Zeitraum mit dem in **Anlage 5 (Terminplan)** festgelegten Liefer- oder Abnahmetermin und endet mit der tatsächlichen Herstellung der Abnahmefähigkeit des betroffenen Beschaffungsgegenstandes.
- (4) Der AG behält sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe spätestens bei Abnahme des jeweiligen Beschaffungsgegenstandes vor. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des AG, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen wegen derselben Verzögerung geltend gemachten Schadensersatzanspruch angerechnet.
- (5) Bei Ausfallzeiten (gemäß Punkt 3.4.1 des kommerziellen Lastenhefts) ab dem zweiten Ausfalltag innerhalb eines Kalendervierteljahres zahlt der Auftragnehmer der Auftraggeber für den Nutzungsausfall einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 400,00 €/Tag. Sollte das Fahrzeug während eines Linieneinsatzes ausfallen, zahlt der Auftragnehmer dem Auftraggeber für den Nutzungsausfall einen pauschalen Schadenersatz entsprechend Punkt 3.4.2 – Austausch- bzw. Abschleppkosten – des kommerziellen Lastenhefts.

- (6) Der Auftraggeber behält sich vor die Kosten der Ausfallentschädigung einmal jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu erhöhen. Die Erhöhung orientiert sich dabei am Verbraucherpreisindex in Deutschland, herausgegeben vom statistischen Bundesamt, für die Position CC13-0723 Wartung und Reparatur von Fahrzeugen.

ENTWURF

§ 13

Sicherheiten

- (1) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen, bestellt der AN eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft (Vertragserfüllungsbürgschaft) eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 % des Brutto-Gesamtpreises gemäß § 16 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Die Sicherheit leistet der AN innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsabschluss. Die Bürgschaft ist nach dem Formblatt KFB (L/D) - Sicherheit 1 (Siehe **Anlage 2** zu diesem Vertrag) zu erstellen. 30 Kalendertage nach erfolgter Abnahme des jeweiligen Elektro-Busses bzw. der Ladeinfrastruktur und Erfüllung aller bis dahin erhobener Ansprüche kann der AN verlangen, dass die Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe des teilweisen Wegfalls des Sicherungszwecks dieser Bürgschaft reduziert und Zug um Zug gegen eine Mängelansprüche-Bürgschaft gemäß Formblatt – KFB (L/D) Sicherheit 2 (Siehe **Anlage 2** zu diesem Vertrag) – ausgetauscht wird. Die Reduzierung der Vertragserfüllungsbürgschaft kann auch durch Abgabe einer Enthftungserklärung des AG Zug um Zug gegen Übergabe einer Mängelansprüche-Bürgschaft erfolgen.
- (2) Zur Sicherheit von seitens des AG geleisteten Vorauszahlungen, das heißt Anzahlungen, leistet der AN unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaften (Vorauszahlungsbürgschaften) eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe der jeweiligen Anzahlung. Die Übergabe der Bürgschaftsurkunden erfolgt Zug um Zug mit Leistung der Vorauszahlung durch den AG. Die Bürgschaftsurkunden werden nach dem Formblatt KFB (L/D) - Sicherheit 3 (Siehe **Anlage 2** zu diesem Vertrag) erstellt. Die Urkunden über die Vorauszahlungsbürgschaften werden zurückgegeben, wenn die jeweiligen Vorauszahlungen auf fällige Zahlungen für erbrachte Leistungen angerechnet worden sind.
- (3) Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen bestellt der AN eine unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft (Bürgschaft für Mängelansprüche) eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 3 % des Brutto-Gesamtpreises gemäß § 19 Abs. 1 dieser Vereinbarung. Die Bürgschaftsurkunde, die dem Text des Formblattes KFB (L/D) - Sicherheit

2 (Siehe **Anlage 2** zu diesem Vertrag) entsprechen muss, wird jeweils Zug um Zug gegen Rückgabe bzw. Reduzierung der Vertragserfüllungs-Bürgschaft gemäß vorstehend Abs. 1 an den AG übergeben. Die Urkunde über die Bürgschaft für Mängelansprüche wird mit jeweiligem Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückgegeben.

- (4) Das Wahlrecht des AN gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 VOL/B bleibt unberührt.

§ 14

Vertragsstörungen, Leistungshindernisse

- (1) Im Falle einer Nicht- oder Schlechterfüllung oder verspäteter Erfüllung des Vertrages gelten die gesetzlichen Regelungen, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist. § 377 HGB findet keine Anwendung.
- (2) Der AN haftet für die sach- und vertragsgerechte fristgemäße Ausführung der ihm übertragenen Leistungen. Erbringt der AN (Teil-)Leistungen nicht in der vertraglich geschuldeten Qualität, ist der AG zur Zurückweisung der (Teil-)Leistung als nicht vertragsgemäß berechtigt. Der AN hat den AG von allen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte aus einem vom AN zu vertretenden Grund gegen den AG erheben.
- (3) Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat er dies dem AG unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Behinderungsanzeige) und das weitere Vorgehen mit dem AG abzustimmen. Können die vorgesehenen Fristen für die geschuldeten Leistungen (gleich aus welchem Grund) nicht eingehalten werden, hat der AN dies dem AG unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der AG kann den Ersatz sämtlicher Schäden gemäß §§ 249 ff. BGB verlangen. Dies schließt den Ersatz vorhersehbarer mittelbarer Schäden ein. Ein vorhersehbarer mittelbarer Schaden liegt insbesondere vor, wenn der AG den Anspruch oder die Aussicht auf Auszahlung des Förderprogramms ganz oder teilweise infolge einer Nicht- oder Schlechterfüllung oder einer nicht rechtzeitigen Erfüllung durch den AN verliert; in diesem Fall ist der mittelbare Schaden der Differenzbetrag zwischen den im einschlägigen Zuwendungsbescheid bewilligten Fördermitteln und trotz der Nicht- oder Schlechterfüllung bzw. nicht rechtzeitigen Erfüllung tatsächlich ausgezahlten Fördermitteln. Die Beweislast für fehlendes Vertretenmüssen einer Nicht- oder Schlechterfüllung oder nicht

rechtzeitiger Erfüllung trägt der AN; bei nicht rechtzeitiger Erfüllung wird vermutet, dass die Verzögerung auf einem Verschulden des AN beruht.

- (5) Hat der AN eine Lieferverzögerung zu vertreten, die dazu führt, dass zuwendungsfähige Ausgaben nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums beglichen werden können, umfasst der Schadensersatzanspruch des AG nach Abs. 4 neben dem Differenzbetrag der Fördermittel auch:
- a) die Kosten einer etwaigen Kreditaufnahme oder sonstigen Ersatzfinanzierung, einschließlich Bereitstellungszinsen und Bearbeitungsgebühren;
 - b) nachgewiesene Mehrkosten durch ablehnende Gremienentscheidungen der Auftraggeberin, soweit diese auf den Fördermittelausfall zurückzuführen sind;
 - c) sonstige unmittelbare und mittelbare Folgeschäden, die kausal auf die Lieferverzögerung zurückzuführen sind.

Die Beweislastumkehr nach Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 15

Mängelhaftung und Mängelbeseitigung

- (1) Der AG wird nach Abnahme auftretende Mängel unverzüglich anzeigen. Die Anzeige kann in Textform oder in sonst geeigneter Weise (insbesondere telefonisch, per E-Mail oder über ein elektronisches Meldesystem) erfolgen. Soweit zwischen den Parteien ein bestimmtes Format vereinbart ist, ist dieses zu verwenden.
- (2) Die Mängelansprüche verjähren innerhalb von fünf (5) Jahren ab Abnahme des jeweiligen Fahrzeugs. Für im Rahmen der Nacherfüllung neu eingebaute oder ersetzte Teile beginnt eine Verjährungsfrist von einmalig weiteren zwölf (12) Monaten ab Einbau; sie endet jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für das jeweilige Fahrzeug.
- (3) Während der Durchführung von Nacherfüllungsmaßnahmen ist die Verjährung hinsichtlich der betroffenen Mängel gehemmt. Die Hemmung beginnt mit Zugang der Mängelanzeige und endet mit Übergabe des mangelfreien Fahrzeugs oder der endgültigen Verweigerung der Mängelbeseitigung.
- (4) Der AN ist verpflichtet, alle gerügten Mängel unverzüglich und unentgeltlich zu beseitigen. Dies umfasst sämtliche zur vollständigen Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere:
 - Ursachenanalyse,

- Nachbesserung oder Neulieferung,
- Konstruktionsänderungen,
- Softwareupdates und Nachkalibrierungen,
- Beschaffung und Einbau von Ersatzteilen,
- Transport-, Aus- und Einbau-, Prüf- und Dokumentationskosten.

Die Mängelbeseitigung erfolgt an einem vom AG bestimmten Ort in Deutschland, sofern nichts anderes vereinbart wird.

- (5) Der AN hat spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Mängelanzeige mit der Analyse und Einleitung geeigneter Maßnahmen zu beginnen. Bei sicherheitsrelevanten Mängeln oder solchen, die den Fahrbetrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, hat der AN unverzüglich tätig zu werden und – soweit erforderlich – ein Ersatzfahrzeug oder eine gleichwertige Übergangslösung bereitzustellen.
- (6) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nach, oder bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass eine fristgerechte Mängelbeseitigung nicht erfolgen wird, ist der AG berechtigt, die Mängel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen (Ersatzvornahme). Bei sicherheitsrelevanten Mängeln oder zur Aufrechterhaltung des Betriebs ist eine Ersatzvornahme auch ohne vorherige Fristsetzung oder Ankündigung zulässig. Der AN hat dem AG sämtliche hierfür entstehenden Kosten zu erstatten.
- (7) Unwesentliche Mängel kann der AG im Interesse eines störungsfreien Betriebs jederzeit selbst beseitigen oder beseitigen lassen. Die Abgrenzung erfolgt nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Gebrauchstauglichkeit und Betriebssicherheit.
- (8) Liegt ein Serienmangel vor, ist der AN verpflichtet, die Mängelbeseitigung unverzüglich an allen betroffenen Fahrzeugen und Komponenten vorzunehmen. Ein Serienmangel liegt insbesondere vor, wenn an mindestens drei (3) gelieferten Fahrzeugen oder an mindestens zwei (2) gelieferten Solobussen der gleiche oder ein gleichartiger Fehler auftritt und dieser auf die gleiche oder eine vergleichbare Ursache (insbesondere Konstruktions-, Fertigungs-, Material- oder Softwaremängel sowie Montagefehler) zurückzuführen ist. Die Feststellung eines Serienmangels obliegt dem AG; der AN kann innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Mitteilung des AG substantiiert bestreiten, dass ein Serienmangel vorliegt. Erfolgt kein substantiiertes Bestreiten, gilt der Serienschaden als festgestellt.
- (9) Wird ein Serienmangel festgestellt, ist der AN verpflichtet, den Mangel an allen Fahrzeugen der Serie unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ablauf der regulären Gewährleistungsfrist für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Auslieferung des letzten Fahrzeugs aus diesem Liefervertrag. Serienmängel sind auch nach Fristablauf wie ein Gewährleistungsfall zu behandeln. Der AN hat darüber hinaus unverzüglich eine Ursachenanalyse durchzuführen und dem AG

einen schriftlichen Maßnahmenplan zur nachhaltigen Behebung der Ursache vorzulegen. Die Behebung des Serienmangels ist durch geeignete Nachweise (insbesondere Prüfprotokolle, technische Dokumentation) zu belegen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

- (10) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert oder nicht fristgerecht erbracht, stehen dem AG nach seiner Wahl die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere:
- Schadensersatz statt der Leistung,
 - Rücktritt vom Vertrag ganz oder teilweise,
 - Minderung der Vergütung,
 - Ersatzbeschaffung auf Kosten des AN.

Die Nacherfüllung gilt in der Regel nach dem dritten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

- (11) Der AN haftet für die vertragsgemäße, fristgerechte und mangelfreie Leistungserbringung. Bei Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (12) Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Leistungshindernisse auftreten oder Fristen nicht eingehalten werden können. Unterlässt der AN diese Anzeige, kann er sich auf das Leistungshindernis nur beschränkt berufen.
- (13) Der AN haftet für sämtliche Schäden, die aus Mängeln oder Pflichtverletzungen resultieren. Hierzu zählen auch mittelbare Schäden, Mehrkosten, Kosten von Ersatzmaßnahmen sowie der Verlust oder die Kürzung von Fördermitteln, soweit diese kausal auf der Pflichtverletzung beruhen und für den AN bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.
- (14) Die Pflicht zur Mängelbeseitigung besteht unabhängig von einem Verschulden des AN; höhere Gewalt berechtigt lediglich zu einer angemessenen Fristverlängerung.
- (15) Die vorstehenden Regelungen konkretisieren die gesetzlichen Mängelrechte und gehen diesen insoweit vor, als sie speziellere Bestimmungen enthalten.

§ 16

Teileversorgung

- (1) Der AN verpflichtet sich, die Teileversorgung (auch Software) mit spezifikationsgemäßen, fehlerfreien Originalteilen, oder, falls nicht mehr vorhanden, mit funktionsgleichen Teilen während der gesamten Nutzungsdauer der Elektro-Busse von 20 Jahren ab

Abnahme des zuletzt gelieferten Elektro-Busses sicherzustellen. Die Vertragsparteien stellen klar, dass in Bezug auf die Teileversorgung keine Mindestabsatzmenge vereinbart wird.

- (2) Diese Verpflichtung kann der AN im Fall einer Fertigungsaufgabe, auch seitens eines Subunternehmers oder Lieferanten des AN, auch dadurch erfüllen, dass er dem AG rechtzeitig einen Ersatzlieferanten oder ein Substitutionsprodukt benennt.

§ 17 Herstellergarantien

- (1) Der AN erklärt gegenüber dem AG im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens gemäß § 311 Abs. 1 BGB, dass
- er die unter Ziff. 3.1 des kommerziellen Lastenheftes aufgeführten Garantien für das Gesamtfahrzeug, die Korrosion, den Fußboden, den Antrieb, die Schläuche, die Riementriebe, die Leitungen und Kleinreparaturen im dort genannten Umfang übernimmt und
 - er die Verfügbarkeitsgarantie unter Ziff. 3.4 des kommerziellen Lastenheftes und die dort genannten Rechtsfolgen (Entschädigung sowie Austausch- bzw. Abschlagskostenübernahme) im dort genannten Umfang übernimmt.
- (2) Die Garantie ist nach Wahl des AG gerichtet auf die kostenlose Nachbesserung durch den AN oder die Übernahme der Kosten für eine von dem AG durchgeführte Nachbesserung. Falls eine Nachbesserung nicht möglich ist, ist die Garantie auf die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges gerichtet.
- (3) Im Falle eines Gewährleistungs- oder Garantieanspruches trägt der AN die Ausbau-, Einbau- und Versandkosten sowie Stillstandzeiten, wenn der Aus- und Einbau in einer anerkannten Werkstatt des AN oder von der Werkstatt des AG vorgenommen wird. Der AG berechnet den jeweils gültigen Stundenverrechnungssatz für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten. Der AN gewährleistet eine einfache und schnelle Gewährleistungsabwicklung einschließlich eines Hol- und Bringdienstes für die betroffenen Fahrzeuge.
- (4) Ansprüche des AG im Zusammenhang mit den vorstehend benannten Garantien unterliegen den im kommerziellen Lastenheft (Ziff. 3.1) benannten Garantiefristen bzw. Garantien zur Lebensdauer/Laufleistung. Die Verfügbarkeitsgarantie gemäß Ziff. 3.4 unterliegt einer Verjährungsfrist von 5 Jahren. Die Verjährungsfristen beginnen jeweils ab vollständigem Bekanntwerden der die Ansprüche begründenden Umstände, soweit nicht gesetzlich eine unabdingbare längere oder kürzere Verjährungsfrist besteht.

- (5) Die Fristen für Mängelansprüche gemäß § 15 dieses Liefervertrages bleiben hiervon unberührt.

§ 18 Versicherung

- (1) Der AN legt spätestens bei Vertragsbeginn einen Nachweis über eine Haftpflichtversicherung einschließlich Produkthaftpflichtversicherung vor mit einer Mindestdeckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 10.000.000, -- € (in Worten: Zehnmillionen Euro) je Schadensfall und Versicherungsjahr. Auf Verlangen des AG ist der Nachweis jederzeit erneut zu erbringen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, für die gesamte Dauer dieses Vertrages sowie für die Dauer gesetzlicher Nachhaftungsfristen eine ausreichende Umweltschadensversicherung bzw. Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Umweltschäden und Umwelthaftpflichtrisiken auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss mindestens Schäden abdecken, die sich aus der Freisetzung, Einleitung, Ablagerung oder dem Austritt von Stoffen in Boden, Gewässer, Luft oder sonstige Umweltmedien ergeben, soweit diese Schäden durch den AN, seine Erfüllungsgehilfen oder Nachunternehmer verursacht werden. Die Mindestdeckungssumme muss Umweltschäden in Höhe von 10.000.000, -- € (in Worten: Zehnmillionen Euro) je Schadensfall und Versicherungsjahr. Der AN hat dem AG den Abschluss und das Bestehen des Versicherungsschutzes spätestens bei Vertragsbeginn durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Nachweis jederzeit erneut zu erbringen.
- (3) Der AN wird den Versicherungsschutz während der Vertragslaufzeit weder einschränken noch beenden, ohne dem AG dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nicht nach, ist der AG berechtigt, den Versicherungsschutz auf Kosten des AN zu beschaffen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (4) Die Verpflichtung zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes begründet keine Beschränkung der gesetzlichen oder vertraglichen Haftung des Auftragnehmers.
- (5) Der Nachweis der Versicherung gemäß vorstehend Abs.1 und 2 ist Fälligkeitsvoraussetzung für die erste Zahlungsrate (gemäß **Anlage 1**) und ist daher vor Zahlung dieser

ersten Rate dem AG vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, die in Abs. 1 genannte Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragsdauer aufrecht zu erhalten und dies dem AG kalenderjährlich nachzuweisen.

§ 19 Preis

- (1) Für die nach diesem Vertrag vom AN geschuldeten Liefergegenstände vereinbaren die Vertragsparteien einen Gesamtpreis in Höhe von

 * **Euro** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

- (2) Der Gesamtpreis gliedert sich wie folgt:

- Der Preis je Elektro-Solobus inkl. Schulung/Einweisung beim AG beträgt:

 * **Euro** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

- Der Preis je Elektro-Gelenkbus inkl. Schulung/Einweisung beim AG beträgt:

 * **Euro** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

- Der Preis für die erforderlichen Sonderwerkzeuge inkl. Diagnosesoftware und Diagnosehardware beträgt:

 * **Euro** zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

- (3) Die in Abs. 1 genannte Vergütung ergibt sich aus der geforderten Gesamtausstattung eines jeden Fahrzeuges nach den Vorgaben des Technischen Lastenhefts **(Anlage 1)** und versteht sich als Festpreis je Fahrzeug (ohne Optionen) einschließlich aller unter Umständen anfallenden Kosten (z. B. Zulassungsbescheinigung, Prüfbuch) bei Lieferung nach Maßgabe des § 7. Die Vergütung ist mit der förmlichen Abnahme des jeweiligen Fahrzeuges im Sinne von § 10 dieses Vertrages fällig.

- (4) Die Vergütung schließt Nachforderungen jeglicher Art aus (Festpreis). Die Vergütung ist nur dann anzupassen, wenn der AN aufgrund eines schriftlichen Auftrages des AG eine andere oder eine zusätzliche Leistung, die nicht Vertragsgegenstand ist, erbringt. Sonstige Abweichungen von den Leistungen des Auftragnehmers führen nicht zur Änderung der Vergütung.
- (5) Der AN hat etwaige Überzahlungen unverzüglich zurückzuzahlen. Für Überzahlungen, die der AN als solche erkannt hat oder bei denen er die Überzahlung bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, kann er sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 20

Zahlungsbedingungen und -fristen

- (1) Zahlungen des AG erfolgen gemäß dem Zahlungsplan nach **Anlage 1** für den AG kosten- und lastenfrei innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsstellung auf das nachfolgende Konto des AN bei einer deutschen Niederlassung eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes:

Name der Bank:		*
BIC Code:		*
IBAN:		*

- (2) Im Fall eines Zahlungsverzuges beträgt der Verzugszins 2 %-Punkte p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen. Dem AN steht ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der AG mit fälligen Zahlungen mehr als 3 Monate im Verzug gerät.
- (3) Die Vertragsparteien sind zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (4) Der AN und AG vereinbaren, dass der Anspruch des AN gegen den AG auf Zahlung des Vertragspreises nicht abtretbar ist, soweit § 354 a HGB dem nicht entgegensteht. Das Abtretungsverbot gilt nicht für die Abtretung an verbundene Unternehmen des AN im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie für die Abtretung an ein finanzierendes Kreditinstitut.

§ 21

Höhere Gewalt

- (1) Außerhalb des Einflussbereichs der betroffenen Vertragspartei liegende unvorhersehbare Ereignisse, z.B. Krieg, Aufruhr, Blockade oder Embargo, Naturkatastrophen, Pandemien, Feuer, Flut, Sturm, Wirbelsturm, Tornados, Ausbruch von Vulkanen, terroristische Aktionen, Überschwemmung, Explosion und Arbeitskampf (einschließlich Aussperrungen) entbinden die davon betroffene Vertragspartei für die Dauer und in dem Umfang der Störung von ihrer Pflicht zur Leistungserbringung, sofern sie nicht durch zumutbare Bemühungen der betroffenen Vertragspartei verhindert werden können. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung. Vom Eintritt der Störung sowie dem erwarteten Ende ist die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu unterrichten. Dabei hat die betroffene Vertragspartei das eingetretene Ereignis gegenüber der anderen Partei näher zu bezeichnen und anzugeben, welche vertraglichen Verpflichtungen sie infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann.
- (2) Dauert eine Unterbrechung aufgrund höherer Gewalt gemäß vorstehend Abs. 1 länger als 6 Monate an, so kann jede Vertragspartei nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich außerordentlich kündigen.

§ 22 **Haftung**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, haftet der AN nach den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden, Pflichtverletzungen und sonstigen Nachteile, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen.
 - a) Der AN haftet insbesondere für von ihm zu vertretende Sachschäden einschließlich Schäden an Anlagen, Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen und sonstigem Eigentum des AG. Die Haftung des AN für einfach fahrlässig verursachte Sachschäden ist der Höhe nach auf 1.000.000,00 EUR je Schadensfall, insgesamt jedoch auf 5.000.000,00 EUR begrenzt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
 - b) Der AN haftet ferner für von ihm zu vertretende Vermögensschäden, insbesondere für Betriebsunterbrechungs-, Ausfall-, Mehrbeschaffungs-, Ersatzbeschaffungs-, Finanzierungs- und sonstige Folgekosten des AG. Die Haftung des AN für einfach fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist der Höhe nach auf 500.000,00 EUR je Schadensfall, insgesamt jedoch auf 5.000.000,00 EUR begrenzt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

- (2) Die Haftung des AN nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, insbesondere für produktbezogene Schäden, bleibt unberührt. Der AN stellt den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Produktfehler, einer Verletzung von Verkehrssicherungs-, Instruktions-, Überwachungs- oder Rückruffpflichten oder einer sonstigen dem AN zuzurechnenden Pflichtverletzung beruhen.
- (3) Der AN haftet zudem für von ihm zu vertretende Umweltschäden, einschließlich Schäden durch Verunreinigungen von Boden, Wasser oder Luft sowie durch austretende Betriebsstoffe, Batterien, Lade- oder sonstige Fahrzeugkomponenten. Er trägt alle hieraus entstehenden Kosten, insbesondere Kosten der Gefahrenabwehr, Sanierung, Untersuchung, Entsorgung, behördlich angeordneter Maßnahmen und angemessener Rechtsverfolgung.
- (4) Der AN stellt den AG auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüchen, Anordnungen, Kostenforderungen und sonstigen Inanspruchnahmen frei, soweit diese auf einem vom AN zu vertretenden Umweltschaden beruhen.
- (5) Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten nicht
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften,
 - für Umweltschäden sowie hieraus folgende öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Ansprüche, Kosten und Aufwendungen,
 - für Freistellungsansprüche des AG wegen Inanspruchnahmen durch Dritte sowie
 - für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, soweit die Begrenzung den Vertragszweck gefährden würde.
- (6) Wird eine Vertragspartei von einem geschädigten Dritten, einer Behörde oder einer sonstigen Stelle wegen eines Schadens, Produktfehlers, Umweltschadens oder einer sonstigen Pflichtverletzung in Anspruch genommen, informiert sie die andere Vertragspartei unverzüglich. Anerkenntnisse, Vergleiche oder sonstige rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Dritten dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei abgegeben werden, soweit nicht zur Abwendung unmittelbarer Nachteile oder zur Erfüllung zwingender öffentlich-rechtlicher Pflichten ein sofortiges Handeln erforderlich ist. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

§ 23 Rückkaufoption

- (1) Der AN ist verpflichtet, auf einseitiges Verlangen des AG sämtliche nach diesem Vertrag gelieferten Fahrzeuge zurückzukaufen, frühestens nach Ablauf von zehn (10) Jahren ab Abnahme des jeweiligen Fahrzeugs (Rückkaufoption). Für die Rückkaufoption wird eine durchschnittliche Jahreskilometerleistung von 60.000 km je Fahrzeug zugrunde gelegt.
- (2) Der Rückkaufpreis bestimmt sich für jedes Fahrzeug nach der im kommerziellen Lastenheft unter Punkt 3.6.7 angegebenen verbindlichen Rückkaufpreis-Staffel unter Berücksichtigung des jeweiligen Rückkaufzeitpunkts. Bei einer vom unterstellten Kilometerstand (entsprechend der Jahreskilometerleistung von 60.000 km gemäß Absatz 1 Satz 2) abweichenden tatsächlichen Laufleistung erfolgt eine anteilige Anpassung des Rückkaufpreises nach den im Preisblatt (Anlage 4) festgelegten Mehr- oder Minderkilometersätzen.
- (3) Der Rückkaufpreis ist innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Übergabe und Eigentumsübertragung zur Zahlung fällig. Der AN ist berechtigt, berechnete Abzüge nach Abs. 6 vorab vom Zahlungsbetrag in Abzug zu bringen und dies im Übergabeprotokoll zu dokumentieren.
- (4) Die Option steht ausschließlich dem AG zu; ein Recht des AN zur Ausübung oder zur vorzeitigen Rückforderung besteht nicht. Die Ausübung erfolgt in Textform (§ 126b BGB). Der AG kann die Option frühestens sechs (6) Monate vor Erreichen des ersten möglichen Rückkaufzeitpunkts nach Absatz 1 Satz 1 und spätestens zwölf (12) Monate nach Ablauf von zehn (10) Jahren ab Abnahme des jeweiligen Fahrzeugs ausüben. Der AN ist verpflichtet, den von dem AG einseitig bestimmten Rückgabetermin mit einer Ankündigungsfrist von mindestens dreißig (30) Kalendertagen einzuhalten. Versäumt der AG die Ausübungsfrist, bleibt das Optionsrecht bis zum Ablauf der Zweckbindungs-/Wartefristen gemäß Absatz 10 bestehen; der Rückgabetermin verschiebt sich entsprechend.
- (5) Die Fahrzeuge sind bei Rückgabe betriebsbereit, verkehrssicher sowie frei von überdurchschnittlicher Abnutzung zu übergeben; üblicher, dem Alter und der Laufleistung entsprechender Verschleiß ist zulässig. Der Zustand wird im Beisein beider Parteien durch ein gemeinsames Protokoll festgestellt.

- (6) Erfüllt ein Fahrzeug die Anforderungen nach Abs. 5 nicht, ist der AN berechtigt, vom Rückkaufpreis ausschließlich folgende Abzüge vorzunehmen:

- a) die voraussichtlichen Netto-Instandsetzungskosten zur Herstellung des geschuldeten Zustands gemäß qualifiziertem Kostenvoranschlag zuzüglich 10 % Gemein- und Abwicklungskosten;
- b) bei nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand behebbaren Mängeln eine Wertminderung in Höhe von pauschal 5 % des Rückkaufpreises je betroffenem Hauptbauteil (Karosserie, Rahmen, Antriebsstrang, Hochvoltbatterie).

Die Summe aller Abzüge nach diesem Absatz ist auf insgesamt 25 % des Rückkaufpreises begrenzt. Weitergehende Ansprüche des AN im Zusammenhang mit dem Zustand der Fahrzeuge sind ausgeschlossen.

Der AN hat dem AG die geltend gemachten Abzüge sowie eine detaillierte Begründung spätestens zehn (10) Werktage vor dem Übergabetermin schriftlich vorzulegen. Der AG kann den geltend gemachten Abzügen innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang schriftlich widersprechen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs ist zunächst der volle Rückkaufpreis zu zahlen. Ein berechtigter Abzug ist von dem AG innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach verbindlicher Klärung gemäß Abs. 7 zu erstatten.

- (7) Kommt zwischen den Parteien keine Einigung über den Zustand der Fahrzeuge, die Höhe der Netto-Instandsetzungskosten gemäß Abs. 6 lit. a), die Höhe der Wertminderung gemäß Abs. 6 lit. b) zustande, wird auf Verlangen einer Partei ein öffentlich bestellter und vereidigter Kfz-Sachverständiger (z. B. TÜV/Dekra) als neutraler Gutachter eingeschaltet. Der Gutachter entscheidet verbindlich über die streitigen Punkte; seine Feststellungen sind für die Parteien bindend. Die Kosten des Gutachters trägt der AN, es sei denn, der festgestellte Minderwert beträgt weniger als 2 % des Rückkaufpreises; in diesem Fall tragen die Parteien die Gutachterkosten je zur Hälfte.
- (8) Die Übergabe zur Rückabwicklung erfolgt an einem zu benennenden Betriebshof des AG oder an einem von ihr benannten Ort in Deutschland. Die Fahrzeuge sind frei von Rechten Dritter (insbesondere Sicherungsrechten) zu übergeben. Mit Zahlung des Rückkaufpreises geht das Eigentum an den Fahrzeugen auf den AN über; die Gefahr

geht bereits mit Übergabe über. Der AN trägt die Kosten der Abholung/Verladung sowie der Abmeldung/Ummeldung; der AG wirkt an erforderlichen Formalitäten mit.

- (9) Zusätzlich zu den in § 13 geregelten Sicherheiten stellt der AN spätestens drei (3) Monate nach Abnahme des ersten Fahrzeugs eine selbstschuldnerische, unbefristete Bankbürgschaft auf erstes Anfordern eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts in Höhe des zum jeweiligen Zeitpunkt maximal möglichen Gesamtrückkaufpreises aller Fahrzeuge gemäß Preisblatt (**Anlage 4**) abzüglich bereits realisierter Rückkäufe. Die Bürgschaft verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und Vorklage; das Recht zur Hinterlegung ist ausgeschlossen; Gerichtsstand ist nach Wahl des AG der Erfüllungsort oder ihr Sitz. Daneben ist der AN verpflichtet, für die Rückkaufverpflichtung jährlich handelsrechtliche Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden und dem AG auf Verlangen bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen geeigneten Nachweis (z. B. testierte Jahresabschlüsse oder Bestätigung des Abschlussprüfers) vorzulegen.
- (10) Die Fahrzeuge wurden unter Einsatz von Fördermitteln beschafft und unterliegen gemäß dem Zuwendungsbescheid einer Zweckbindungsfrist von fünf (5) Jahren sowie einer Mindesthaltezeit von zwei (2) Jahren, jeweils ab Inbetriebnahme des jeweiligen Fahrzeugs. Der AN trägt ausschließlich das Risiko etwaiger förderrechtlicher Nachteile oder Rückforderungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Rückkaufoption stehen (insbesondere wegen Unterschreitung von Zweckbindungs- oder Mindesthaltezeiten). Der AN informiert den AG unverzüglich in Textform, sobald Anhaltspunkte für eine förderrechtliche Rückforderung bestehen, und stellt den AG auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Bewilligungsbehörde einschließlich Zinsen, Verzugs- und Rückforderungsbeträgen sowie angemessenen Rechtsverfolgungskosten frei. Die Ausübung der Rückkaufoption vor Ablauf der Zweckbindungsfrist oder der Mindesthaltezeit ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Projektträgers zulässig; der AG ist berechtigt, den Ausübungszeitpunkt entsprechend zu bestimmen oder die Ausübung von der vorherigen schriftlichen Übernahme sämtlicher förderrechtlicher Risiken durch den Auftragnehmer abhängig zu machen.

- (11) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des AG, insbesondere gemäß §§ 320 ff. BGB, bleiben unberührt. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte des AG, einschließlich der Rechte aus Gewährleistung und Garantie, bleiben unberührt.
- (12) Unabhängig von vorstehenden Regelungen ist der AN verpflichtet, auf Verlangen des AG nach einem Zeitpunkt von bis zu 20 Jahren nach Abnahme die angebotenen Fahrzeuge kostenfrei zurückzunehmen.

§ 24 **Geheimhaltung**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die Inhalte dieses Vertrags, seiner Anlagen, über Informationen hinsichtlich Herstellung, Betrieb und Instandhaltung der Elektro-Busse und der Ladeinfrastruktur während und über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht gesetzliche Informationspflichten – etwa im Rahmen des Vergabeverfahrens – entgegenstehen oder eine Zustimmung der jeweiligen anderen Vertragspartei vorliegt, welche nicht unbillig verweigert werden darf.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Übergabe von Unterlagen oder Informationsträgern der jeweils anderen Vertragspartei an Dritte – etwa zum Zwecke der Wartung, Inspektion oder Instandsetzung der Elektro-Busse – mit diesen Dritten eine Geheimhaltungsvereinbarung zu schließen.

§ 25 **Außerordentliche Kündigung; Rücktritt**

- (1) Die Vertragsparteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Sofern der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus diesem Verträge liegt, ist eine außerordentliche Kündigung nur nach zweimaliger schriftlicher angemessener Fristsetzung und Androhung einer außerordentlichen Kündigung zulässig.
- (2) Dem AG steht insbesondere dann ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu, wenn
 - a) die Lieferung abnahmereifer Elektro-Busse 3 Monate nach dem in § 3 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages bezeichneten jeweiligen Endtermin unterbleibt;
 - b) über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels

Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens steht dem AG ein Herausgabeanspruch gegen den AN hinsichtlich sämtlicher Konstruktionsanlagen einschließlich der notwendigen Software für die gelieferten Elektro-Busse zu;

- c) die Beseitigung eines Mangels trotz dreimaliger Nachbesserung durch den Auftragnehmer nicht erfolgreich war.

Dem AN steht insbesondere dann ein Recht zu außerordentlichen Kündigung, wenn der AG mit fälligen Zahlungen mehr als 5 Monate in Verzug gerät.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Wird der Vertrag aus vom AN zu vertretenden wichtigen Grund durch den AG außerordentlich gekündigt, steht dem AN keine Vergütung für bereits erbrachte Leistungen zu, es sei denn der AG hat ein Interesse an den bereits erbrachten Leistungen. Für bereits vom AN gelieferte und vom AG abgenommene Elektro-Busse steht dem AN ein Vergütungsanspruch zu.
- (5) Soweit der Vertrag aus vom AG zu vertretenden wichtigen Grund durch den AN außerordentlich gekündigt wird, gelten, sofern sich aus den Bestimmungen der VOL/B nichts ausdrücklich etwas anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (6) Wird der Vertrag aus Gründen, die von keiner Vertragspartei zu vertreten sind, außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt, steht dem AN lediglich eine Vergütung für die bereits von ihm erbrachten und nachgewiesenen Aufwendungen sowie für solche Aufwendungen zu, zu denen er sich zum Zeitpunkt der Kündigung bereits vertraglich gegenüber seinen Nachunternehmern und Lieferanten verpflichtet hat und die nachweislich nicht abgewendet werden können.
- (7) Der AG kann vom Vertrag insgesamt oder hinsichtlich einzelner Chargen oder Fahrzeuge zurücktreten, wenn der AN die betreffenden Fahrzeuge nicht spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen in § 7 Abs. 1 festgelegten Lieferzeitraums vollständig und mangelfrei an den AG übergeben hat und eine von dem AG gesetzte angemessene Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen fruchtlos verstrichen ist. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Das Rücktrittsrecht nach diesem Absatz besteht unabhängig von und neben dem fördermittelbezogenen Rücktrittsrecht nach Absatz 8.

- (8) Der AG ist berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder hinsichtlich einzelner noch nicht gelieferter Fahrzeuge ohne vorherige Nachfristsetzung zurückzutreten, wenn
- a) der AN Fahrzeuge nicht so rechtzeitig liefert, dass deren Abnahme und Bezahlung bis spätestens zum 10.12.2027 (Ende des Bewilligungszeitraums) erfolgen können, und der Zuwendungsgeber keine Verlängerung des Bewilligungszeitraums bewilligt hat oder eine solche offensichtlich nicht rechtzeitig erteilt wird, oder
 - b) Fahrzeuge verzögerungsbedingt nicht innerhalb des Kalenderjahres geliefert werden, in dem die hierfür vorgesehenen Zuwendungsmittel kassenmäßig bereitstehen, und feststeht, dass eine Übertragung auf das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig bewilligt wird.

Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform und ist bei lit. (b) unverzüglich nach Bekanntwerden der endgültigen Ablehnung zu erklären. Bereits geleistete Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen sind innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu erstatten. Das Recht auf Schadensersatz nach § 12 Abs. 4 und 5 bleibt unberührt, sofern der Auftragnehmer die Lieferverzögerung zu vertreten hat; andernfalls sind wechselseitige Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 26

Wettbewerbsbeschränkungen

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der AG gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt
 - b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB

(Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- (2) Wenn der AN nachweislich Handlungen nach Abs. 1 lit. a) vorgenommen hat, ist er der Auftraggeberin zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 5 Prozent der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

§ 27 **Datenschutz**

- (1) Der AN bestätigt dem AG, insbesondere folgende datenschutzrechtlich verpflichtende Maßnahmen durchgeführt zu haben:
- Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit im Sinne der Art. 5. Abs. 1 lit. a und b, 28 Abs. 3 lit. b, 32 Abs. 4, 29 DSGVO.
 - Vorhaltung und Pflege eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO.
 - Vorhalten und regelmäßige Pflege von technisch-organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO.
 - Vorhalten eines Konzepts (z.B. Incident-Response-Management) zur Einhaltung der Melde- und Reaktionspflichten gemäß Art. 33, 34 DS-GVO.
- (2) Erfordert eine Tätigkeit des AN für die Auftraggeberin die Verarbeitung (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO) von personenbezogenen Daten von Mitarbeitern, Kunden, etc., oder besteht im Rahmen der Tätigkeit die Möglichkeit der Kenntnisnahme (insbesondere durch einen möglichen Zugriff auf personenbezogene Daten), werden der AG und der AN einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO nebst dazugehöriger technisch-organisatorischer Maßnahmen vor Beginn der entsprechenden Tätigkeit abschließen.
- (3) Der AN gewährleistet, dass sämtliche Fahrzeug-, Diagnose- und personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Fahrzeugen erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden, ausschließlich auf Servern innerhalb der Europäischen Union gespeichert werden. Es gelten die Datenschutz-Grundverordnung

(DSGVO) sowie der Digital Services Act (DSA). Der AN stellt auf Verlangen dem AG einen Nachweis über die Einhaltung dieser Vorgaben zur Verfügung.

§ 28

Nachvertragliche Pflichten

- (1) Der AN wird alle etwaigen sich bei Prüfungsverfahren öffentlicher Stellen ergebenden Prüfungsmitteilungen, soweit sie mit seinen Leistungen aus diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, binnen 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Vergütung bearbeiten und zum Abschluss bringen.
- (2) Der AN verpflichtet sich, alle Unterlagen, Belege, technischen Dokumentationen und sonstigen fördermittelrelevanten Nachweise, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen aus diesem Vertrag stehen und für den Verwendungsnachweis des AG gegenüber der Bewilligungsbehörde) erforderlich sind, für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und dem AG auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Dies umfasst insbesondere Rechnungen, Lieferscheine, Abnahmeprotokolle, Seriennummern und technische Prüfberichte. Die Aufbewahrungspflicht gilt auch für Unterauftragnehmer im Rahmen des § xy dieses Vertrages.
- (3) Nach diesem Zeitpunkt kann der AN für die Bearbeitung von Prüfungsmitteilungen eine übliche und angemessene Vergütung nach Zeitaufwand verlangen, soweit er dort enthaltene Beanstandungen nicht zu vertreten hat.

§ 29

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien sind darin einig, dass bei Abschluss dieses Vertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus den künftigen planerischen, technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne kooperativ zu erfüllen

und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.
- (3) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.
- (4) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag oder der ihm beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform in Form einer von den Vertragsparteien unterzeichneten Änderungsurkunde, soweit nicht Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.
- (5) Sollten aus diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich beide Vertragsparteien bemühen, diese auf gutlichem Wege beizulegen. Der Einigungsversuch gilt als gescheitert, sobald eine der Vertragsparteien dies der anderen schriftlich mitgeteilt hat. Wenn der Einigungsversuch gescheitert ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Freiburg. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt 3. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit des Schiedsvertrages bindend entscheiden.
- (6) Jeder Vertragspartei ist nur mit Zustimmung der anderen berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung zur Vertragsüberleitung darf nicht unbillig verweigert werden und ist grundsätzlich zu erteilen, wenn der Dritte die Rechte und Pflichten in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine Bedenken bestehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. Die Vertragsparteien

sind ferner berechtigt, im Rahmen von Umstrukturierungen oder Betriebsteilveräußerungen den Vertrag mit allen Rechten und Pflichten zu übertragen, sofern nicht schutzwürdige Belange der jeweils anderen Vertragspartei entgegenstehen.

Die vorstehenden Regelungen zur Vertragsüberleitung stehen unter dem Vorbehalt, dass ihre Anwendung im Einzelfall nicht gegen zwingendes Vergaberecht, etwa §§ 132, 133 GWB, verstößt.

- (7) Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist Freiburg i.Br.
- (8) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Durchführung des Vertrages keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige zwischenstaatliche Sanktionen entgegenstehen. Sollte ein solches Hindernis eintreten, so steht jeder Vertragspartei nach 6 Monaten Dauer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (9) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass auf die gesamten Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag, seien sie vertraglicher oder außervertraglicher Art, das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des deutschen internationalen Privatrechts und sonstiger kollisionsrechtlicher Regelungen anzuwenden ist, sofern dem keine zwingenden Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Freiburg i.Br., den

Freiburger Verkehrs AG

Auftragnehmer

D5/D1565-17

Anlagen

(Anlagenverzeichnis ist noch zu ergänzen)

Anlage 1 - **Zahlungsplan**

Anlage 2 - **Bürgschaften**

Anlage 3 - **Wartungsvertrag**

Anlage 4 - **Sonderwerkzeuge**

Anlage 5 - **Terminplan**

Anlage 6 - **Dokumentation**